



---

# **AUSFÜHRUNGSREGLEMENT ZUR ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG**

mit

**Gebührentarif**

---

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1    Sinn und Zweck.....	3
2. Kapitel Grundgebühr .....	3
Art. 2    Grundgebühr (Art. 19 Abfallreglement) .....	3
Art. 3    Bemessungsgrundlagen.....	3
Art. 4    Gebührenerhebung .....	3
4. Kapitel Gebinde.....	3
Art. 5    Hauskehricht und Grünabfälle.....	3
5. Kapitel Gebührentarife gültig ab 01.01.2024* .....	4
Art. 6    Grundgebühr (Art. 19 Abfallreglement) .....	4
Art. 7    Gewichtsgebühren Kehricht (Art. 21 Abfallreglement) .....	4
Art. 8    Grundgebühr für Grünabfälle (Art. 22 Abfallreglement).....	4
Art. 9    Gebühren für Kontrollen und Sonderleistungen (Art. 15 Abfallreglement) .....	4
6. Kapitel Schlussbestimmungen .....	5
Art. 10   Inkrafttreten .....	5

Der Gemeinderat

gestützt auf das Reglement zur Abfallbewirtschaftung vom 2024.

beschliesst:

## 1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Sinn und Zweck

<sup>1</sup> Das Reglement zur Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Greng (Abfallreglement) vom 2024 sieht in Artikel 17 vor, dass der Gemeinderat, innerhalb der von der Gemeindeversammlung vorgegebenen Grenzen in einem Ausführungsreglement folgende Beträge festlegt:

- a) die Entsorgungsgebühren (Grundgebühr und Mengengebühren)
- b) die Gebühren für Kontrollen und Sonderleistungen.

## 2. Kapitel Grundgebühr

### Art. 2 Grundgebühr (Art. 19 Abfallreglement)

Für die von der Gemeinde eingerichteten Sammelstellen, Spezialsammelstellen, Spezialabfuhr und mit dem Kehricht verbundenen Verwaltungsaufwand wird eine jährliche Grundgebühr verrechnet.

### Art. 3 Bemessungsgrundlagen

<sup>1</sup> Die Abfallgebühren werden in Form einer Grundgebühr, einer Gewichtsgebühr für Kehricht und einer Grundgebühr für Grünabfälle erhoben.

<sup>2</sup> Es wird eine jährliche Kehrichtgrundgebühr pro ganz oder teilweise steuerpflichtige natürliche und juristische Person sowie pro Aufenthaltler (Schweizer und Ausländer) erhoben.

<sup>3</sup> Die Grundgebühr wird von den natürlichen Personen geschuldet, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

<sup>4</sup> Die Grundgebühr pro Betrieb wird von den juristischen Personen, Einzelfirmen und Landwirtschaftsbetriebe geschuldet, wenn der Betrieb in der Gemeinde Greng gemeldet ist.

### Art. 4 Gebührenerhebung

Die Abfallgebühren werden halbjährlich beim Verursacher erhoben und sind innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.

## 4. Kapitel Gebinde

### Art. 5 Hauskehricht und Grünabfälle

<sup>1</sup> Der Hauskehricht ist ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Sammelstellen (Sammelcontainer) einzuwerfen oder eigens dafür ausgerüsteten Containern bereitzustellen.

<sup>2</sup> Die kompostierbaren Grünabfälle sind ausschliesslich in die bereitgestellten Grüncontainer zu entsorgen.

## 5. Kapitel Gebührentarife gültig ab 01.01.2024\*

(\*Alle Beträge verstehen sich exkl. MWST)

### Art. 6 Grundgebühr (Art. 19 Abfallreglement)

Die Grundgebühr wird pro Jahr festgelegt:

- a) 150.00 Franken pro Haushalt
- b) 150.00 Franken pro Kleinstgewerbe und Kleingewerbe
- c) 200.00 Franken pro Gewerbe

### EINTEILUNG

Die Gewerbe- und Industriebetriebe werden nach folgenden Grundkriterien in die verschiedenen Kategorien eingeteilt:

- a) Kleinstgewerbe Büro zu Hause, Einzelfirma
- b) Kleingewerbe bis 5 Mitarbeitende, Landwirtschaftsbetrieb
- c) Gewerbe ab 6 Mitarbeitende, Restaurant

### Art. 7 Gewichtsgebühren Kehricht (Art. 21 Abfallreglement)

Die Gebühren für die Entsorgung von Kehricht betragen:

Gewichtsgebühr: 0.65 Franken pro Kilo Kehricht

### Art. 8 Grundgebühr für Grünabfälle (Art. 22 Abfallreglement)

Die Grundgebühr für die Entsorgung von Grüngut betragen nach Parzellengrösse:

- a) 50.00 Franken bis 500 m<sup>2</sup>
- b) 80.00 Franken 501 m<sup>2</sup> bis 1'000 m<sup>2</sup>
- c) 100.00 Franken 1'001 m<sup>2</sup> bis 2'000 m<sup>2</sup>
- d) 120.00 Franken ab 2'001 m<sup>2</sup>

### EINTEILUNG

Die Parzellenflächen werden nach folgenden Grundkriterien in die verschiedenen Kategorien eingeteilt:

- a) bis 500 m<sup>2</sup>
- b) 501 m<sup>2</sup> bis 1'000 m<sup>2</sup>
- c) 1'001 m<sup>2</sup> bis 2'000 m<sup>2</sup>
- d) ab 2'001 m<sup>2</sup>
- e) Landwirtschaftsbetrieben werden 500 m<sup>2</sup> angerechnet
- f) die Flächen der Liegenschaften im Stockwerkeigentum werden auf Grund der Wertquoten aufgeteilt

### Art. 9 Gebühren für Kontrollen und Sonderleistungen (Art. 15 Abfallreglement)

Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Dafür wird ein Stundensatz von 100.00 Franken berechnet.

## **6. Kapitel Schlussbestimmungen**

### **Art. 10** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das vorliegende Ausführungsreglement tritt durch Genehmigung des Gemeinderats in Kraft. Die erwähnten Tarife für Grundgebühr und Mengengebühren werden ab dem 01.01.2024 angewendet.

<sup>2</sup> Allfällige Änderungen dieser Bestimmungen bedingen einen vorgängigen Entscheid des Gemeinderats.

**Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderats von Greng am 4. September 2023.**